

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 1/2025
	erarb. Dez./Einheit Fak. B & U	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 13. November 2024 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 31. Januar 2025 genehmigt

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Internationale Studienleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Abschluss des Masterstudiums
- § 10 Fachstudienberatung
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Baustoffingenieurwissenschaft mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Bachelor-Abschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungshochschule bzw. ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Die Vergleichbarkeit von Abschlüssen wird durch den*die Fachstudienberater*in in Abstimmung mit dem*der Studiengangleiter*in geprüft. Der*die Fachstudienberater*in schlägt dem Prüfungsausschuss von dem*der Bewerber*in zu erbringende fachliche Empfehlungen vor. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit und Ausnahmen sowie die ggfs. von dem*der Bewerber*in zu erbringenden Zusatzleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Die empfohlenen Module können im Rahmen der Wahlmodule angerechnet werden. Sofern keine Gleichwertigkeit des Abschlusses vorliegt, besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtbewertung von i.d.R. mind. 3,0. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für internationale Bewerber*innen ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem*der Fachstudienberater*in, bei internationalen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen in Absprache mit dem Dezernat für Studium und Lehre

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester sowohl zu Beginn des Wintersemesters als auch zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 10 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar auf Antrag in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Baustoffingenieurwissenschaft zielt auf ein intensiv betreutes und forschungsorientiertes vertiefendes Studium ab. Eine Fach- und Methodenkompetenz, die in einem ersten Hochschulstudium und ggf. in der praktischen Berufsausübung bereits erworben wurde, wird in einigen grundlegenden Gebieten des Ingenieurwesens bzw. der Ingenieurwissenschaften exemplarisch weiter ausgebaut.

- (2) Durch die vertiefende Vermittlung von wissenschaftlich fundierten, interdisziplinären Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolvent*innen zur eigenständigen Ausübung anspruchsvoller forschungs- oder anwendungsorientierter Ingenieur Tätigkeiten auf dem Gebiet der Baustoffe befähigt werden. Dazu gehören u. a. planerische, ausführende und bausachverständige Tätigkeiten bei Neubau, Instandhaltung und Sanierung von Bauwerken, wie auch Tätigkeiten, die die Baustoffherstellung, die Materialentwicklung und das Baustoffrecycling betreffen in staatlichen wie privaten Unternehmen, Ingenieurbüros, Forschungseinrichtungen im In- und Ausland und in öffentlichen Ämtern.

Durch die verstärkte Förderung theoretisch-wissenschaftlicher Fähigkeiten in einem breiten Spektrum der Ingenieurwissenschaften mit dem Schwerpunkt in der Baustoffingenieurwissenschaft stellt das Studium in besonderer Weise eine systematische Vorbereitung auf spätere Forschungstätigkeiten dar.

- (3) Die Studierenden sind in der Lage, Probleme zu identifizieren, Lösungen selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungsvarianten abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen, ethischen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (4) Der Hochschulgrad Master of Science (M. Sc.) wird nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden i.d.R. 30 Leistungspunkte (LP) erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: siehe Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan)
- (3) Das Masterstudium ist schwerpunktmäßig ausgerichtet auf:
 - Baustoffe und Sanierung
- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen i. A. einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs LP oder einem Vielfachen davon. Es gibt zwei strukturelle Grundformen von Modulen:
 - 1 Pflichtmodule: Diese beschreiben den Schwerpunkt des Studiums und sind von allen Studierenden zu belegen. Hierzu zählen auch das Projekt und das Wissenschaftliche Kolleg.
 - 2 Wahlmodule: Diese dienen der individuellen Profilierung und bieten die Möglichkeit zur Anpassungsqualifizierung. Sie sind obligatorisch. Es erfolgt eine Fachstudienberatung hinsichtlich der Modulauswahl, wobei die Belegung von Modulen zur Fachwissensergänzung bzw. zur Fremdsprachenausbildung empfohlen wird.
- (5) Die Masterarbeit ist studienbegleitend im vierten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 24 LP verbunden.

§ 7 – Internationale Studienleistungen

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird auch dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf das Curriculum erfolgt entsprechend § 13 der Prüfungsordnung.
- (2) Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Anrechenbarkeit von Studienleistungen und bei der allgemeinen Studienorganisation, erfolgt durch den*die Fachstudienberater*in.

- (3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandsaufenthaltes dafür Sorge zu tragen, dass die im Ausland erbrachten Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden können. Der Abschluss eines Learning Agreements wird empfohlen. Die individuelle Abstimmung hat rechtzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthaltes mit dem*der entsprechenden Modulverantwortlichen, für dessen*deren Modul die Leistung anerkannt werden soll, zu erfolgen.

§ 8 – Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet die allgemeine Studienberatung.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Studierenden. Der*die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 9 - Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 - Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der*die Fachstudienberater*in durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern und Hochschul-lehrerinnen und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften durchgeführt.
- (4) In der Mitte des Wintersemesters wird eine Diskussionsrunde der Studierenden mit dem*der Fachstudienberater*in über Inhalt und Struktur des Studiums durchgeführt.

§ 11 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester 2025 aufnehmen.

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan Masterstudiengang Baustoffingenieurwissenschaft

SJ	FS	S	Modulart	Modul	ECTS	Lehrform	Prüf.-form	ECTS		
								S	SJ	ges.
1	1	WiSe	Pflichtmodul	Materialwissenschaft	6	iV	K	30		
			Pflichtmodul	Spezielle Bauchemie	6	iV	K			
			Pflichtmodul	Materialanalytik	6	iV	K, B			
			Pflichtmodul	Bauschäden, Schadensanalytik, Holzschutz	6	iV	K, B			
			Wahlmodul I*		6					
	2	SoSe	Pflichtmodul	Materialkorrosion u. -alterung	6	V	K	30	60	
			Pflichtmodul	Betondauerhaftigkeit, Sonderbetone	6	iV	K, B			
			Pflichtmodul	Angewandte Kristallographie	6	iV	K			
			Pflichtmodul	Projekt Bauschadensanalyse und Sanierung	6	P	B, P			
			Pflichtmodul	Mechanik der Bau- und Werkstoffe	6	iV	K			
2	3	WiSe	Pflichtmodul	Materialien und Technologien für Bautenschutz und Instandsetzung	6	iV	K	30		
			Pflichtmodul	Mechanische Verfahrenstechnik und Baustoffrecycling II	6	iV	K, B			
			Pflichtmodul	Wissenschaftliches Kolleg	12	iV, P	B, P			
			Wahlmodul II*		6					
	4	SoSe	Pflichtmodul	Ökologisches Bauen	6	V	K	30	60	120
				Masterarbeit	24		B, P			

* Wahlmodule sind obligatorisch. Sie dienen der Anpassungsqualifizierung und individuellen Profilierung. Sie können aus dem gesamten Studienangebot der Bauhaus-Universität Weimar gewählt werden, ausgenommen sind Module der ersten 4 Semester der Bachelorstudiengänge. Wahlmodule können jeweils aus mehreren Teilfächern bestehen, die zusammen mindestens 6 ECTS ergeben. Reihenfolge und Verortung im Fachsemester sind flexibel. Lehr- u. Prüfungsform sind modulabhängig.

SJ – Studienjahr FS – Fachsemester S - Semester WiSe – Wintersemester SoSe – Sommersemester

V – Vorlesung iV – integrierte Vorlesung (Vorlesung mit Seminarteilen oder mit praktischen Übungsanteilen) P – Projekt

Prüf.-form – Prüfungsform / Leistungsnachweise K – Klausur oder mündliche Prüfung B – Beleg (Belege, Berichte, Referate oder Protokolle als Prüfungsvoraussetzung oder Teilnote, Studien- u. Abschlussarbeiten) P – Präsentation u. Verteidigung (Teilnote von B)